



Fassung 01 EK – 10.2017

Allgemeine Geschäftsbedingungen Einkauf

der 11er Nahrungsmittel GmbH und der 11er Verwaltungs GmbH
für den Einkauf von Produkten, Lieferungen und Leistungen

Art. 1 Geltungsbereich

Die 11er Nahrungsmittel GmbH und die 11er Verwaltungs GmbH (kurz: 11er) bezieht ihre Lieferungen und Leistungen ausschließlich von Unternehmern (kurz: Lieferanten). Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) in der jeweils aktuellen Fassung wie veröffentlicht auf www.11er.at/agb gelten für sämtliche Verträge, die 11er als Käufer oder Besteller von Lieferungen und Leistungen abschließt. Mit Annahme der Bestellung erkennt der Lieferant die Gültigkeit dieser AGB an. Die Gültigkeit von AGBs von Lieferanten wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, jeweils in der aktuellen Version wie veröffentlicht auf www.11er.at/agb.

Art. 2 Angebote & Preise

Alle Angebote von Lieferanten erfolgen unentgeltlich.

Vereinbarte Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen des Lieferanten aus. Die Kosten für Verpackung und Transport bis zum Bestimmungsort sind in den Preisen enthalten.

Art. 3 Bestellungen

Bestellungen bedürfen der Schriftform und sind vom Lieferanten unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Mündliche Bestellungen, Änderungen oder Ergänzungen von Bestellungen sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich von 11er bestätigt werden. Die Schriftform ist auch per Fax und E-Mail gewahrt.

Leistungsbeschreibungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maß- und Verbrauchsangaben, Rohstoff- und Produktspezifikationen des Lieferanten sind verbindlich und beschreiben die vereinbarte Beschaffenheit.

11er Nahrungsmittel GmbH
Galinastraße 34
6820 Frastanz, Austria
T: +43 (0)5522 51521-0
F: +43 (0)5522 51521-5
www.11er.at / info@11er.at

Bankverbindung
Raiffeisenlandesbank Vorarlberg
Waren- und Revisionsverband
reg. Gen.m.b.H. in Bregenz
IBAN: AT17 3700 0000 0002 5023
BIC: RLVGAT2B

UID-Nummer:
ATU64421806
Firmenbuch:
FN 207308s
Landesgericht Feldkirch

Art. 4 Subunternehmer

Die Einschaltung von Subunternehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von 11er. Subunternehmer sind im Angebot zu benennen. Es sind Angaben über den jeweiligen Liefer- und Leistungsumfang der Subunternehmer zu machen. Der Lieferant hat den Subunternehmern bezüglich den von ihnen übernommenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die er gegenüber 11er übernommen hat.

Der Lieferant darf seine Subunternehmer nicht daran hindern, mit 11er Verträge über andere Lieferungen/Leistungen abzuschließen.

Art. 5 Lieferung

Lieferungen müssen in Ausführung, Umfang und Einteilung den getroffenen Vereinbarungen entsprechen sowie termin- und fristgerecht erfolgen und erfolgen mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung am Sitz von 11er.

Sofern nicht abweichend vereinbart, werden Lieferungen nur während der Geschäftszeiten von 11er angenommen.

Der Lieferant hat jeder Lieferung Lieferscheine mit detaillierter Angabe des Inhalts sowie vollständiger Bestellkennzeichnung beizufügen, sowie ein Ursprungszertifikat über die Herkunft der Ware vorzulegen oder diese mit einer Warenverkehrsbescheinigung zu versehen, wenn sie unter ein Präferenzabkommen fällt und autonome Präferenzmaßnahmen erfolgen. Soweit ein Import der Ware von Anmeldungen abhängt, hat der Lieferant die notwendigen Voraussetzungen und Maßnahmen zu ergreifen.

In allen Versandunterlagen sind dem Lieferanten mitgeteilte Bestellnummern, die bezeichneten Empfänger sowie die korrekte Empfangsstelle der Ware anzugeben. Fehlen diese Angaben oder sind sie unvollständig, so ist der Lieferant zur Erstattung der Kosten für die Verzögerung bei der Bearbeitung verpflichtet.

Als Verpackung dürfen nur umweltfreundliche und gesundheitlich unbedenkliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen. Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden.

Die Waren sind so zu befördern, dass Schäden oder ein Verderb auf dem Transport vermieden werden. Öffentlich rechtliche Bestimmungen oder individuell getroffene Absprachen über den Versand z.B. für die Beförderung tiefgefrorener Waren, sind einzuhalten.

Sofern zu liefernde Waren nach besonderen nationalen oder internationalen Versandvorschriften gekennzeichnet oder verpackt werden müssen, hat der Lieferant dies auch ohne ausdrückliche Aufforderung vorzunehmen.

Der Lieferant verpflichtet sich, bei der Belieferung sämtliche gesetzliche Vorschriften, behördliche Auflagen, insbesondere alle lebensmittelrechtlichen, hygienischen und sonstigen rechtlichen Vorschriften einzuhalten.

Die Rücknahmeverpflichtung des Lieferanten für Verpackungen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 6 Teil- oder Mehrlieferungen

Teillieferungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von 11er. Auf dem Lieferschein ist in solchen Fällen die ausstehende Restmenge aufzuführen. Nimmt 11er Teillieferungen auch ohne vorherige Zustimmung entgegen, begründet dies keine vorzeitige Fälligkeit von Zahlungspflichten und kein Einverständnis in die Übernahme zusätzlicher Transportkosten.

11er behält sich vor, Mehr- oder Minderlieferungen in Einzelfällen anzuerkennen. Kommt es ohne vorherige schriftliche Zustimmung zu Mehrlieferungen, ist 11er berechtigt, die Annahme der kompletten Lieferung zu verweigern.

Soweit eine Trennung der Mengen nicht zumutbar oder praktisch nicht möglich ist, ist 11er berechtigt, Mehrlieferungen auf Kosten des Lieferanten einzulagern oder an ihn auf seine Kosten und Gefahr zurückzusenden.

Art. 7 Fristen und Termine

Maßgeblich für die Einhaltung vereinbarter Fristen und Termine ist der Eingang der mängelfreien Ware am Bestimmungsort und Übernahme durch 11er.

Sobald der Lieferant erkennt, dass er vereinbarte Fristen und Termine voraussichtlich nicht oder nicht zur Gänze einhalten kann, hat er 11er unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu verständigen. Eine solche Verständigung entbindet den Lieferanten jedoch nicht von seinen Vertragspflichten und 11er stehen trotzdem alle Rechtsbehelfe wegen Verzuges zu.

Art. 8 Leistungspflichten, Qualitätsfragen, Kontroll- und Sorgfaltspflichten bei Lebensmitteln

Der Lieferant von Lebensmitteln ist verpflichtet, die Waren entsprechend der dem Vertrag zu Grunde gelegten Muster, Rohwarenspezifikationen oder anderen Spezifikationen zu liefern. Zur Einhaltung der einwandfreien Qualität müssen bei Lebensmitteln die relevanten lebensmittelrechtlichen Vorschriften am Lieferort eingehalten werden. Auf Aufforderung hat der Lieferant 11er Nachweise seiner Kontrollen über die Einhaltung dieser Vorschriften zur Verfügung zu stellen.

Der Lieferant haftet insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf 11er die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von 11er, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt. Der Lieferant übernimmt eine Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie. Er garantiert somit für die

Beschaffenheit der Ware und dafür, dass die Ware für die vertraglich definierte Dauer die vertraglich definierte Beschaffenheit behält (Haltbarkeitsgarantie).

Soweit eine Haltbarkeitsgarantie übernommen worden ist, wird vermutet, dass ein während ihrer Geltungsdauer auftretender Sachmangel die Rechte aus der Garantie begründet.

11er ist jederzeit berechtigt, insbesondere im Bezug auf Lebensmittel und Verpackungsmaterialien, vom Lieferanten auf dessen Kosten Proben oder Muster anzufordern. Ferner ist 11er berechtigt, auch unangemeldet Kontrollen im Einflussbereich des Lieferanten und seiner Vorlieferanten, namentlich auf den Feldern, in den Ställen, in den Produktions- und Lagerstätten vorzunehmen. Der Lieferant stellt sicher, dass 11er entsprechende Rechte ggf. auch im Hinblick auf die Vorlieferanten des Lieferanten eingeräumt werden. Die diesbezüglichen Untersuchungen dienen ausschließlich der Orientierung und stellen keine Vorwegnahme der Wareneingangsuntersuchung dar, so dass im Rahmen der Wareneingangsuntersuchung festgestellte Mängel in vollem Umfang geltend gemacht werden können.

11er hat sich in besonderer Weise dem Umweltschutz verpflichtet. Der Lieferant verpflichtet sich generell zur Einhaltung der jeweils in seinem Land geltenden Umweltschutzvorschriften. Darüber hinaus ist der Lieferant verpflichtet, Umweltbelastungen in seinem Einflussbereich zu vermeiden bzw. zu vermindern und den Umweltschutz kontinuierlich zu verbessern. Der Lieferant verpflichtet sich auch, 11er bei der Datenerhebung zur Erstellung von Ökobilanzen bestmöglich zu unterstützen.

11er begrüßt die Einführung von nationalen und internationalen Standards und Normen bezüglich Qualität, Umwelt und Soziales (z. B. IFS, UN global compact, Öko-Profit, etc.).

Art. 9 Gewährleistung

11er ist berechtigt, vom Lieferanten nach ihrer Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Erfolgt bei einer mangelhaften Lieferung trotz Nachfristsetzung durch 11er vom Lieferanten keine vollständige Erfüllung des Vertrages (z. B. Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung), ist 11er berechtigt, gattungsgleiche Waren auf Kosten und Gefahr des Lieferanten von einem Dritten zu beziehen. Die gesetzlichen Rechte auf Preisminderung und Vertragsrücktritt stehen 11er wahlweise ebenfalls zu. Diesfalls besteht ebenfalls volle Schadenersatzpflicht des Lieferanten.

Mängelansprüche stehen 11er uneingeschränkt auch dann zu, wenn 11er der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

Art. 10 Reklamationen

11er kommt seiner gesetzlichen Rügepflicht rechtzeitig nach, wenn die Mängelrüge innerhalb von 8 Tagen nach Lieferung erfolgt. Dies gilt jedoch nur für Mängel, die äußerlich erkennbar sind. Versteckte Mängel können von 11er innerhalb von 8 Tagen nach Entdeckung gerügt werden.

Der Lieferant ist bei von 11er bemängelten und nicht angenommenen oder zurückgestellten Waren verpflichtet, eine ausreichende Stichprobe der zurückgestellten oder nicht angenommenen Produkte bis zur Klärung allfälliger Mängel zur Überprüfung bereitzuhalten.

Art. 11 Haftung und Schadenersatz

Allfällige Haftungsausschlüsse oder -einschränkungen in den Bedingungen der Lieferanten sind unwirksam. Bei Mängeln oder Garantiefällen stehen 11er mindestens die gesetzlichen Rechte zu, darüber hinausgehende vereinbarte Garantien bleiben unberührt.

Der Lieferant haftet nach diesen Bedingungen und den gesetzlichen Vorschriften weiter insbesondere für Vorsatz und jede Art von Fahrlässigkeit, einschließlich seiner Vertreter, Beauftragten, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen. Die Haftung kann nicht summenmäßig beschränkt werden.

Art. 12 Produkthaftung

Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, 11er von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.

Im Rahmen dieser Haftung ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß Auftragsrecht sowie gemäß Deliktsrecht zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von 11er durchgeführten Rückrufmaßnahme ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahme wird 11er den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

Art. 13 Gefahrtragung

Die Lieferung erfolgt auf Gefahr des Lieferanten, der Gefahrenübergang erfolgt wenn die Ware am vereinbarten Bestimmungsort an 11er übergeben und von 11er angenommen worden ist. Ist kein Bestimmungsort vereinbart, so erfolgt der Gefahrenübergang mit Übergabe und Übernahme der Ware am Sitz von 11er.

Der Lieferant trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware bis zum Zeitpunkt der Übergabe und Übernahme.

Art. 14 Rechnung - Zahlung

Rechnungen sind nach vollständiger mängelfreier Lieferung unter Angabe sämtlicher nach geltendem Recht erforderlichen Pflichtangaben einzureichen. Die USt ist gesondert auszuweisen. Rechnungen, die diese Mindestanforderungen nicht erfüllen, können von 11er zurückgewiesen werden und sind nicht fällig.

Zahlungen erfolgen, soweit keine anderslautenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen worden sind, innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Die Zahlungs- und Skontofrist läuft ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor mängelfreier Vertragserfüllung. Die Zahlung ist rechtzeitig erfolgt, wenn 11er die Bank am dem letzten Tag der Frist folgenden Zahlungslauf zur Zahlung angewiesen hat.

Ohne die schriftliche, gesonderte Genehmigung von 11er darf der Lieferant weder die Lieferverpflichtung noch den Zahlungsanspruch aus diesem Vertragsverhältnis ganz oder teilweise auf Dritte übertragen, abtreten oder verpfänden.

Art. 15 Geheimhaltung - Datenschutz

Dem Lieferanten von 11er zur Verfügung gestellte Unterlagen und Muster sind vertraulich zu behandeln und dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von 11er nicht an Dritte weitergegeben werden. 11er behält sich vor, die Unterlagen jederzeit zurückzuverlangen, wenn der Lieferant gegen solche Pflichten verstößt. Ein solcher Vertrauensbruch berechtigt 11er auch zum Rücktritt von noch nicht beidseitig erfüllten Verträgen.

Art. 16 Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen 11er und dem Kunden wird der Gerichtsstand Feldkirch als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht.

Art. 17 Allgemeines

Werden diese allgemeinen Geschäftsbedingungen von 11er auch in anderen Sprachen veröffentlicht, ist für den Fall, dass sich Widersprüche zwischen den einzelnen Sprachfassungen ergeben, die deutsche Version maßgeblich.